

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2011**

Vom

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, S. 338, 340), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 1) anlässlich des Stollenfestes auf dem Dresdner Striezelmarkt

am Sonntag, den 4. Dezember 2011

- 2) anlässlich der Bergparade auf dem Dresdner Striezelmarkt

am Sonntag, den 18. Dezember 2011

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin